

schied zwischen Vergehen und Sünde großes Gewicht gelegt, bringt aber diesen Unterschied hier selbst nicht in Anwendung. Der Drunkenbold ist mit seinem Krüge völlig einig und thut in materieller Hinsicht keinen Schaden. Eine Rechtsverletzung bekräftigt sein Verbrechen auch nicht, und eben so wenig wird es durch die Strafe behindert, sondern vielmehr befördert. Und so, sollte ich meinen, wird er sich selbst sagen müssen, daß es nur unter die Polizeigewalt gestellt werden kann.

Domherr D. Günther: Es ist mir sehr wohl erinnerlich, was ich vorhin gesprochen habe. Ich glaube aber auch, daß zwischen diesem und dem Ebengesagten allenthalben eine vollkommene Uebereinstimmung stattfindet. Wo Unsittlichkeit ein öffentliches Vergerniß giebt, wird der Schutz für das Gut der öffentlichen Sittlichkeit eintreten. Nicht bei der Unzucht, wohl aber bei der Wöllerei ist unter den früher angegebenen Umständen eine Verletzung jenes öffentlichen Gutes vorhanden, also ein wirkliches Vergehen, welches zu bestrafen Sache der Justiz und nicht Sache der Polizei ist.

Es wird nun auf die desfalligen Fragen des Präsidenten der vom D. Günther vorgeschlagene Artikel 305 b. mit 23 gegen 6 Stimmen abgeworfen und der Artikel 305 c. mit Wegfall des Wortes „ebenfalls“ einstimmig genehmigt, so wie auch die beantragte Versetzung der Artikel einstimmig genehmigt wird.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des nach dem Deputations-Gutachten vorgeschlagenen Schlußartikels über, welcher lautet:

„Sämmtliche in diesem Kapitel erwähnte Vergehen sind als gleichartig zu betrachten.“

Da Niemand darüber spricht, stellt der Präsident die Frage auf die Annahme des Artikels, die ohne Widerspruch erfolgt.

Referent Prinz Johann bemerkt, daß noch ein Schlußantrag vom D. Crusius vorliege. Er lautet so:

Der von mir (dem D. Crusius) in der 28. Kammer Sitzung am 14. Januar d. J. für den Schluß der Berathung über das Criminalgesetzbuch mir vorbehalten und bereits damals motivirte Antrag wird hiermit schriftlich wiederholt und eingebracht. — Derselbe bezweckt die Aufnahme nachstehenden Gesuchs in die betreffende ständische Schrift: „Die hohe Staatsregierung wolle zur Verhütung schwankender Auslegung des Criminalgesetzbuchs alle diejenigen offiziellen Erläuterungen und Zusicherungen, welche von Seiten der Herren Königlichen Commissarien in Folge erhobener Zweifel bei den betreffenden Deputations- und Kammerverhandlungen ertheilt, aber in die Fassung der bezüglichen Artikel nicht aufgenommen worden sind, bei endlicher Redaktion des Gesetzbuchs berücksichtigen oder sonst auf geeignete Weise deren öffentliche Bekanntmachung veranstalten.“ Dergleichen finden sich unter andern: ad Art. 56. lt. Dep.-Bericht S. 69. ad Art. 58. lt. Dep.-Bericht S. 71. ad Art. 67. lt. Dep.-Bericht S. 79. ad Art. 73. lt. Dep.-Bericht S. 81. ad Art. 81. lt. Dep.-Bericht S. 84. ad Art. 110. lt. Dep.-Bericht S. 94. ad Art. 124. lt. Dep.-Bericht S. 98. ad Art. 155. lt. Dep.-Bericht S. 107. ad Art. 172. lt. Dep.-Bericht S. 116. ad Art. 182. lt. Dep.-Bericht S. 119. ad Art. 220. lt. Dep.-Bericht S. 131. ad Art. 228. lt. Dep.-Bericht S. 137. ad Art. 256. lt. Dep.-Bericht S. 145. ad Art. 262. lt. Dep.-

Bericht S. 146. ad Art. 276. lt. Dep.-Bericht S. 149. ad Art. 279. lt. Dep.-Bericht ibid. ad Art. 283. lt. Dep.-Bericht ibid. ad Kap. XVI. lt. Dep.-Bericht S. 151. ad Art. 291. lt. Dep.-Bericht S. 153. ad Art. 295. lt. Dep.-Bericht ibid. Der Antragsteller bezieht sich zu Unterstützung seines Antrages auf den in der Kammer Sitzung am 6. December v. J. durch einstimmigen Kammerbeschluß angenommenen Deputationsvorschlag, nach welchem der Staatsregierung bei endlicher Redaktion des Gesetzbuchs auch diejenigen kleinen materiellen Veränderungen vorzunehmen überlassen bleibt, welche durch gefasste Kammerbeschlüsse nöthig werden; da doch unzweifelhaft das, was von den Kammerbeschlüssen gilt, auch auf die ihnen zu Grunde liegenden notorischen Voraussetzungen Anwendung leiden muß.

Die Deputation ist einverstanden mit diesem Antrage und wünscht nur, daß hinter den Worten „oder sonst“ hinzugefügt werde: „da nöthig;“ weil mehrere Erklärungen von Seiten der Hrn. Regierungs-Commissarien gegeben worden sind, welche diesen Zusatz erforderlich machen.

Präsident stellt die Frage an die Kammer: Ob sie mit diesem Antrage der Deputation übereinstimme? Es erfolgt allgemeine Bejahung.

Referent Prinz Johann: Es ist nun noch der Entwurf zu der Publikations-Berordnung vorzutragen, vielleicht könnte diese schnell verlesen werden. Es wäre doch schade, wenn wir dies Letzte nicht noch sollten abthun können.

Secretair v. Zedtwitz liest hierauf die Publikations-Berordnung vor.

Referent Prinz Johann: Hier ist noch vom Secretair Hark angetragen worden, den Antrag der jenseitigen Deputation zu VI. anzunehmen. Er geht dahin: „daß in der Berordnung am Schlusse eine Bestimmung aufgenommen werde, daß dann, wenn in dem Bescheide oder rechtlichen Erkenntnisse weder dem Angeschuldigten, noch dem Denunzianten, weil in Ansehung des einen wie des andern nach Lage der Untersuchung es zweifelhaft, ob Diesem oder Jenem die Verbindlichkeit zur Kosten-erstattung obliege, die Abstellung der Kosten auferlegt wird, die Kosten Staatswegen zu übertragen sein sollen.“ Dieser Antrag schien der Deputation sachgemäß, und es schien angemessen, daß die erwähnten Kosten aus den Staatskassen übertragen werden.

Staatsminister v. Könnert: Es ist kein bedeutender Gegenstand, aber ich muß aufmerksam machen, daß dies zu Inconsequenzen führen würde, wollte man dieses als Prinzip feststellen und solche Aenderungen auf Kosten des Staats eintreten lassen, namentlich beim Ehebruch würde dies in den meisten Fällen sehr unzweckmäßig sein.

Secretair Hark: Ich kann mir da wohl den Fall denken, daß, um nur zu entscheiden, wer 3 Thlr. erwachsene Kosten bezahlen soll, eine Untersuchung fortgestellt werden muß, für welche am Ende vielleicht 30 Thlr. Kosten erwachsen.

Nach einigen kleinen Bemerkungen vom Staatsminister v. Könnert, Königl. Commissair D. Groß, und Referent Prinz Johann bemerkt

v. Carlowitz: Ich würde doch dafür stimmen. Die Sache scheint mir richtig, und es hat bloß der Hr. Staatsminister